

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/32db2377-f43a-34d1-9b8d-86fb16bbb079>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 156 BBergG - Aufrechterhaltene Rechte und Verträge über grundeigene Bodenschätze

(1) Der Inhalt aufrechterhaltener Rechte und Verträge im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6](#) bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Rechte im Sinne des Absatzes 1 können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde an einen anderen durch Rechtsgeschäft abgetreten oder zur Ausübung überlassen werden. ²Dasselbe gilt für die Änderung von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 und des [§ 149 Abs. 3 Satz 2](#) sowie für die Überlassung der Ausübung des sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts. ³Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Abtretung, Überlassung oder Änderung die sinnvolle oder planmäßige Aufsuchung oder Gewinnung der Bodenschätze beeinträchtigt oder gefährdet.

(3) ¹Rechte und Verträge im Sinne des Absatzes 1 erlöschen nach Maßgabe der beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder, sofern sie nicht bereits vorher aus anderen Gründen erloschen sind. ²[§ 149 Abs. 6](#) gilt entsprechend.

